



Genehmigungsbescheid

vom 26.07.2022

Az.: 300-53.0030/21/Ho-G4

Genehmigung der Sumteq GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Polymerisationsanlage gem. § 4 BImSchG



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Inhaltsverzeichnis

1.	Tenor	6
2.	Begründung	8
2.1.	Antrag	8
2.2.	Art des Verfahrens.....	8
2.2.1.	Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV	8
2.2.2.	Einordnung nach UVPG	9
2.3.	Zuständigkeiten	9
2.4.	Ablauf des Verfahrens	9
2.5.	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
2.5.1.	Grundsätzliches	12
2.5.2.	Luftverunreinigungen	13
2.5.3.	Gerüche	17
2.5.4.	Lärm.....	17
2.5.5.	Erschütterungen	20
2.5.6.	Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen	21
2.5.7.	Abfälle.....	21
2.5.8.	Energienutzung.....	21
2.5.9.	Auswirkungen nach Betriebseinstellung	22
2.5.10.	Anlagensicherheit.....	22
2.5.11.	Boden- und Grundwasserschutz	22
2.5.12.	Gewässerschutz.....	24
2.5.13.	Natur- und Landschaftsschutz.....	27
2.5.14.	Artenschutz	28
2.5.15.	Bauplanungsrecht.....	28
2.5.16.	Bauordnungsrecht.....	29
2.5.17.	Brandschutz	29
2.5.18.	Klimaschutz.....	29
2.5.19.	Arbeitsschutz	30
2.6.	Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	30
3.	Nebenbestimmungen.....	31
3.1.	Allgemein.....	31
3.1.1.	Genehmigung vor Ort.....	31

3.1.2.	Anzeige der Inbetriebnahme.....	31
3.2.	Luft.....	31
3.2.1.	Emissionsbegrenzungen	31
3.2.2.	Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit	31
3.2.3.	Überwachung der Aktivkohlefilter	32
3.2.4.	Wartung, Funktionsprüfung und Kalibrierung des PID-Sensors.....	32
3.2.5.	Vorgehen bei beschränkter Verfügbarkeit.....	32
3.2.6.	Ermittlung der Standzeit der Aktivkohlefilter	32
3.2.7.	Emissionsmessungen.....	32
3.2.8.	Messbericht.....	33
3.2.9.	Ausführung Schornstein	33
3.2.10.	Diffuse Emissionen	33
3.3.	Lärm.....	34
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	34
3.3.2.	Beurteilungspegel der Anlage	34
3.3.3.	Anforderungen an einzelne Equipments.....	35
3.3.4.	Messtechnische Überprüfung	35
3.3.5.	Messbericht.....	36
3.4.	Abwasser	36
3.4.1.	Befristung	36
3.4.2.	Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers.....	36
3.4.3.	Festlegungen zu den Messstellen	37
3.4.4.	Behördliche Überwachung.....	37
3.4.5.	Selbstüberwachung.....	38
3.4.6.	Vergleichmäßigung der Belastung.....	39
3.4.7.	Umgang mit Ereignissen.....	39
3.4.8.	Änderungen	40
3.4.9.	Erlöschen der Einleit-Genehmigung.....	40
3.4.10.	Widerrufs-Vorbehalt	40
3.5.	Brandschutz.....	40
3.5.1.	Fachbauleiter Brandschutz.....	40
3.5.2.	Brandschutzkonzept	40
3.5.3.	Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen	41
3.5.4.	Feuerwehrpläne	41
3.5.5.	Brandmeldeanlage	41

3.6.	Baurecht	42
3.7.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	43
3.7.1.	Meldepflicht bei Betriebsstörungen.....	43
3.7.2.	Prüfpflicht.....	43
3.7.3.	Anlagendokumentation.....	43
3.7.4.	Betriebsanweisung	43
3.7.5.	Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen.....	43
3.7.6.	Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung	43
3.8.	Altlasten.....	44
3.9.	Überwachung von Boden und Grundwasser	44
3.9.1.	Überwachung von Boden und Grundwasser.....	44
3.9.2.	Aktualisierung Überwachungskonzept.....	44
3.9.3.	Archivierung Überwachungskonzept	44
3.9.4.	Dokumentation der Umsetzung	45
3.9.5.	Wiederkehrende Überprüfung der Anlage	45
3.9.6.	Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos	45
3.9.7.	Zusammenfassende Beurteilung	46
3.9.8.	Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands	46
3.9.9.	Aussetzung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen	47
3.9.10.	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung	47
4.	Hinweise	48
4.1.	Allgemein.....	48
4.1.1.	Geltende Fassungen	48
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG	48
4.1.3.	Übergang auf einen Rechtsnachfolger	48
4.1.4.	Betriebseinstellung.....	48
4.1.5.	Erreichbarkeit im Ereignisfall.....	48
4.2.	Abwasser	48
4.2.1.	Analyseverfahren	48
4.2.2.	Anforderungen des Anhangs 22.....	49
4.2.3.	Vorbehalt für die Indirekteinleiter-Genehmigung	49
4.2.4.	Weitere Vorschriften	49
4.2.5.	Zugang zur Anlage	49
4.2.6.	Satzung der Stadt Düren.....	49
4.2.7.	Bußgeldbestimmungen	49

4.2.8.	Ablauf der Genehmigung	49
4.3.	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	50
4.3.1.	Fachbetriebspflicht.....	50
4.3.2.	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	50
4.3.3.	Betriebsanweisung	50
4.3.4.	Prüfpflichten.....	50
4.3.5.	Anlagendokumentation.....	50
4.3.6.	Vorlage von Prüfberichten	51
4.4.	Boden und Grundwasser.....	51
4.4.1.	Mitteilungspflicht bezüglich Altlasten.....	51
4.4.2.	Hinweis zu Nebenbestimmung 3.9.4.....	51
4.4.3.	Hinweise zur Nebenbestimmung 3.9.6	51
4.4.4.	Hinweis zur Nebenbestimmung 3.9.9	52
4.5.	Arbeitsschutz.....	52
4.5.1.	Bewilligungen nach Arbeitszeitgesetz.....	52
4.5.2.	Meldepflichten	52
4.6.	Bauordnungsrecht.....	52
4.6.1.	Verkleidung des Daches	52
4.6.2.	Nicht genormte Bauteile	53
4.6.3.	Gebühren.....	53
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	54
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	54

1. Tenor

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. IS. 4458) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Sumteq GmbH

Isolastr. 2

52353 Düren

auf ihren Antrag vom 09.07.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Polymerisationsanlage

(Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Sumteq GmbH, Isolastr. 2, 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Polymerisationsanlage zur Herstellung von verschiedenen Co-Polymeren von Methylmethacrylat (MMA) und Styrol mit einer Produktionsmenge von bis zu 1.400 t Polymer pro Jahr mit den Betriebseinheiten (BE)

- Lager Rohstoffe,
- VE-Wasser-Herstellung,
- Produktion,
- Lager Produkt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 61.3-01488-2021 vom 11.04.2022)
- Zulassung gem. § 59 WHG der Einleitung von Abwasser aus der Polymerisationsanlage in die private Kanalisation der Isola GmbH zur Kläranlage Düren Merken, befristet auf 20 Jahre ab den letzten Tag des Monats, in dem dieser Bescheid erlassen wurde, mit folgenden Maßgaben:
 - Abwasser nach Anhang 31 der AbwV in einer Menge von höchstens 0,7 m³/h, 16,8 m³/d und 5.040 m³/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.

- Abwasser nach Anhang 22 der AbwV in einer Menge von höchstens 1,7 m³/h, 28,8 m³/d und 8.640 m³/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0030/21/Ho-Z8a vom 20.12.2021 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Sumteq GmbH beabsichtigt die Neuerrichtung einer Polymerisationsanlage auf dem o.g. Betriebsgelände in einer bestehenden Halle, die bisher von der Fa. Isola genutzt wird.

Kern der Anlage ist die eigentliche Polymerisation (BE 3000), die diskontinuierlich als Suspensions-Polymerisation stattfinden soll. Wesentliche Anlageteile dieser BE sind die Rührwerksbehälter B 3201 und B 3202, die Zwischengefäße B 3203, B3301 und B3302, die Trocknung mittels Zentrifuge und Granulat-Trockner, ein Sieb und eine Anlage zur Abluftreinigung durch einen Staub- und einen Aktivkohle-Filter.

Weiterhin verfügt die Anlage über ein Lager für Rohstoffe (BE 1000), eine Anlage zur VE-Wasser-Herstellung (BE 2000) und ein Produktlager (BE 4000).

Mit Datum vom 09.07.2021 (Posteingang am 12.07.2021) reichte die Sumteq GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der Polymerisationsanlage ein.

Die Anlage ist gemäß Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach Nr. 4.1.8 (Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen) einzustufen.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Diese Anlagen werden in der 4. BImSchV näher bestimmt.

Die von der Sumteq geplante Anlage ist der Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffer 4.1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

2.2.2. Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 4 BImSchG ist nach § 7 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das beantragte Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 23.08.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln sowie ab 10.09.2021 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

2.3. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.4. Ablauf des Verfahrens

Die Sumteq GmbH hat am 09.07.2021 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Polymerisationsanlage eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 24.06.2022.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Düren, Bauaufsicht
- Stadt Düren, Planungsamt
- Stadt Düren, Brandschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW
- Wasserverband Eifel-Rur (WVER)

Die geplante Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Daher wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 des BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des BImSchG i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 31.08.2021 bis einschließlich zum 30.09.2021 bei der Bezirksregierung Köln sowie im Rathaus der Stadt Düren öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 23.08.2021 auf der Homepage der Bezirksregierung Köln, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie in den Tageszeitungen Dürener Zeitung und Dürener Nachrichten. Außerdem wurde das Ergebnis der UVP-Vorprüfung im UVP-Portal der Länder eingestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 02.11.2021, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entfiel daher der für den 23.11.2021 festgesetzte Erörterungstermin.

Die Absage des Erörterungstermins erfolgte am 08.11.2021 durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den gleichen Medien, in denen auch die Auslegung bekannt gegeben wurde.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 14.07.2022 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern.

Mit E-Mail vom 18.07.2022 hat die Antragstellerin ihre Kommentare zum Bescheidentwurf übersandt. Zum Teil handelt es sich um rein formale Punkte, diese wurden im Bescheid übernommen.

Bezüglich der Nebenbestimmung 3.3.2, Beurteilungspegel der Anlage, wendet sich die Antragstellerin gegen die Festsetzung der Werte aus der Schallprognose. Diese Werte wurden jedoch konservativ ermittelt und stellen daher bei genehmigungskonformer Umsetzung keine besondere Belastung der Antragstellerin dar. Eine Anpassung dieser Nebenbestimmung erfolgt daher nicht.

Ebenfalls hält die Antragstellerin die Festlegung von Anforderungen an einzelne Equipments in Nebenbestimmung 3.3.3 für nicht erforderlich. Diese Anforderungen waren jedoch Voraussetzung für die Berechnungen im Schallgutachten; eine Nichteinhaltung könnte die Prognose an sich infrage stellen. Die Nebenbestimmung wurde dahingehend angepasst, dass Abweichungen zulässig sind, wenn sie an anderer Stelle kompensiert werden.

Weiterhin wendet sich die Antragstellerin gegen Nebenbestimmung 3.5.1 und Teile der Nebenbestimmung 3.5.2. In diesen Regelungen geht es um die Bestellung eines

Fachbauleiters Brandschutz und die Durchführung von Kontrollen dieses Fachbauleiters während der Bauphase. Da die Anlage auf Grundlage des Bescheids nach § 8a BImSchG bereits errichtet wurde, ist eine Kontrolle während der Bauphase nicht mehr umsetzbar. Die Verweise auf die Kontrolle bzw. mögliche Änderungen „während der Bauphase“ wurden daher entfernt. Im Übrigen wurde die Nebenbestimmung beibehalten.

2.5. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.5.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die

Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

2.5.2. Luftverunreinigungen

2.5.2.1. Anwendung der TA Luft

Die Anlage fällt grundsätzlich unter die Anforderungen der TA Luft. Die TA Luft wurde im August 2021 novelliert, die Änderungen traten am 01. Dezember 2021 in Kraft. Gemäß Ziffer 8 der novellierten TA Luft sollen Genehmigungsverfahren „nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01. Dezember 2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.“ Die formale Vollständigkeit des von der Sumteq vorgelegten Genehmigungsantrags wurde am 12. August 2021 festgestellt. Somit ist das Verfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 weiter zu führen. Für den konkreten Fall unterscheiden sich bezüglich der Emissionen die Anforderungen der TA Luft von 2002 nicht von denen der TA Luft von 2021. Bezüglich der Anforderungen zur Schornsteinhöhenberechnung gab es Änderungen in der neuen Fassung der TA Luft.

In der TA Luft sind keine speziellen Regelungen für Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen nach Ziffer 4.1.8 hinterlegt, so dass die generellen Regelungen, hier insbesondere Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.5 sowie 5.3 für die Messung und 5.5 für die Schornsteinhöhenbestimmung, Anwendung finden.

2.5.2.2. Emissionen aus gefassten Quellen

An den Gaskühlern (WT 3201 und WT 3202) und am Senderbehälter (B 3203) im Bereich der Produktion fallen kohlenwasserstoffhaltige Abluftströme an. Die Abluft des Trockners (TR 3401) ist staubhaltig. An diesen Punkten wird jeweils eine Absaugung zur Erfassung der Abluftströme installiert. Zudem wird eine Absaugung in den Produktionsräumen vorgesehen.

Zur Absaugung stehen 2 Ventilatoren mit einer Leistung von jeweils max. 3.500 m³/h zur Verfügung. Insgesamt fällt ein Abluftvolumenstrom von maximal 6.000 m³/h an; in diesem Volumenstrom sind auch Absaugungen eingerechnet, die insbesondere aufgrund des Betriebs im Batch-Verfahren nur gelegentlich und nicht gleichzeitig betrieben werden.

Zur Reinigung der Abluft ist zunächst ein Gewebefilter zur Entfernung von Staub vorgesehen. Um Kohlenwasserstoffe zu entfernen, sind in einem weiteren Schritt 2 parallel geschaltete Aktivkohlefilter vorgesehen. Jeder Filter ist mit ca. 2.500 kg Aktivkohle gefüllt und ist für einen Volumenstrom von 4.500 m³/h ausgelegt. Die Betreiberin geht davon aus, dass dieser Volumenstrom nur selten überschritten wird, so dass in der Regel nur ein Filter beaufschlagt wird, während der zweite redundant zur Verfügung steht.

Das Abluftsystem ist insgesamt auf einen Volumenstrom von 6.000 m³/h mit einer Fracht von bis zu 0,12 kg/h VOC ausgelegt. Dies entspricht einer Konzentration von 20 mg/m³ VOC bzw. organische Stoffe der Klasse I (hier: Styrol) und somit dem maximalen Emissionswert der TA Luft.

Die Überwachung des Beladungszustandes der Aktivkohlefilter erfolgt mittels eines Photoionisationsdetektors (PID). Es ist vorgesehen, möglichst nur einen Filter zu betreiben. Sobald der Alarmpunkt des PID von 16 mg/m³ - entsprechend 80% des Grenzwertes - erreicht wird, wird auf den 2. Filter umgestellt und der Austausch des 1. Filters veranlasst. Ein realistischer Zeitraum für die Beladung eines Filters soll während der ersten Betriebswochen ermittelt werden. Da in dieser Zeit zunächst noch nicht die maximale Zahl an Batch-Prozessen durchgeführt werden soll, wird auch die Beladung der Abluft entsprechend geringer sein, so dass kein Risiko besteht, die Filter versehentlich zu stark zu beanspruchen. Über eine entsprechende Umrechnung ist eine Ermittlung der Standzeit für den Vollbetrieb möglich. Um sicherzustellen, dass dies ordnungsgemäß stattfindet, wird in Nebenbestimmung 3.2.6 die Dokumentation der Untersuchungen und deren Bereitstellung für die Überwachungsbehörde vorgeschrieben.

Laut Angabe der Betreiberin kann ein Austausch eines Filters innerhalb von 4 bis 10 Tagen erfolgen. Dies erfordert eine rechtzeitige Feststellung, dass die Beladungs-

grenze erreicht wird. Um sicherzustellen, dass die Abluft immer ordnungsgemäß behandelt werden kann, wird in Nebenbestimmung 3.2.3 eine Reduzierung des Anlagenbetriebs bei Erreichen des Alarmpunktes vorgegeben. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeit wurde dabei eine gestaffelte Vorgabe gewählt. Da während der Austausch-Phase nur ein Filter zur Verfügung steht, ist sicherzustellen, dass dieser nicht zu stark beaufschlagt wird. Dementsprechend wird für diesen Fall in Nebenbestimmung 3.2.5 eine Reduktion des Anlagenbetriebs auf ein Maß vorgegeben, das von einem Filter verarbeitet werden kann.

Anschließend wird die Abluft über einen Schornstein abgeleitet.

Für solche Abluftströme gelten nach Ziffer 5.2.1 bzw. 5.2.5 der TA Luft folgende Emissionsgrenzwerte bzw. Massenströme:

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte und Massenströme nach Ziffer 5.2.1 und 5.2.5 TA Luft

Inhaltsstoff	Massenstrom [kg/h]	Massenkonzentration [mg/Nm ³]
Gesamtstaub	0,20	20
Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	0,5	50
Organische Stoffe Klasse I (Styrol)	0,10	20

Die aufgeführten Emissionsgrenzwerte werden in Nebenbestimmung 3.2.1 festgesetzt.

Eine Ermittlung der Immissionskenngößen durch Ausbreitungsrechnung ist nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft nicht erforderlich, wenn die gefassten Emissionen die Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die diffusen Emissionen 10 % der Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Tabelle 2: Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 TA Luft und maximale Massenströme der Anlage

Inhaltsstoff	Bagatellmassenstrom [kg/h]	max. Massenstrom [kg/h]
Gesamtstaub	1	0,12
Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	nicht festgelegt	0,3
Organische Stoffe Klasse I (Styrol)	nicht festgelegt	0,12

Diffuse Emissionen sind in der Anlage nicht zu erwarten. Eine Ausbreitungsrechnung ist aufgrund der Einhaltung der Vorgaben der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine Schornsteinhöhenberechnung vorgelegt. Diese erfolgte auf Basis der Ziffer 5.5 TA Luft in Verbindung mit dem Merkblatt des LAI (Fachgespräch Ausbreitungsrechnung) zur Schornsteinhöhenberechnung (Merkblatt Schornsteinhöhenberechnung zur TA Luft 2002, Stand März 2021) und der VDI-Richtlinie 3781 Bl. 4. Diese Berechnung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem LANUV zur Überprüfung vorgelegt.

Zur Schornsteinhöhenbestimmung wurde zunächst das Gebäude betrachtet, an dessen Außenwand der Schornstein errichtet werden soll. Mit den im Gutachten angegebenen Gebäudedaten für dieses Gebäude ergibt sich eine Schornsteinhöhe von 5,4 m über First. Des Weiteren wurde der Einfluss umliegender Gebäude (vorgelagerte Bebauung) betrachtet.

Das östlich gelegene Bürogebäude mit einer Höhe von ca. 15 m und einer Entfernung von ca. 35 m ist hierbei laut Antragstellerin ausschlaggebend. Mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Gebäudedaten dieses vorgelagerten Gebäudes ergibt sich eine Schornsteinhöhe von 14,0 m über Geländeoberkante (GOK).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schornsteinhöhenbestimmung nachvollziehbar und plausibel ist. Dies wird auch in der Stellungnahme des LANUV vom 23.03.2022, Az. 74-Kn-5561, bestätigt.

Die im Gutachten ermittelte Schornsteinhöhe von 14,0 m über GOK wird in der Nebenbestimmung 3.2.9 festgesetzt.

Zur Sicherstellung der freien Abströmung ist es erforderlich, dass eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7,0 m/s eingehalten wird. Da die Anlage in verschiedenen Zuständen betrieben werden kann, wird in Nebenbestimmung 3.2.2 ein minimaler Abluftvolumenstrom festgesetzt. Geringere Volumenströme könnten die Abluftgeschwindigkeit zu stark verringern.

2.5.2.3. Messungen

Ziffer 5.3.1 der TA Luft gibt vor, dass bei der Genehmigung von Anlagen die Errichtung von Messplätzen oder Probenahmestellen gefordert und näher bestimmt werden soll. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein und so beschaffen sein bzw. ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Diese Vorgaben werden in der DIN EN 15259 konkretisiert und in diesem Bescheid durch die Nebenbestimmung 3.2.9 umgesetzt.

Weiterhin sollen nach Ziffer 5.3.2 TA Luft erstmalige und nach Ablauf von 3 Jahren wiederkehrende Einzelmessungen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, gefordert werden. In diesem Fall sind Begrenzungen festgelegt für Staub, Gesamt-Kohlenstoff und Organische Stoffe Klasse I (Styrol). Die erforderlichen Messungen sind in Nebenbestimmung 3.2.7 festgelegt. Nebenbestimmung 3.2.8 legt zudem entsprechend der TA Luft die Vorlage des Messberichts bei der Überwachungsbehörde fest.

Neben den o.g. Messungen am Schornstein, die diskontinuierlich stattfinden, ist am Aktivkohlefilter ein PID als kontinuierliche Messung zur Überwachung des Gehalts an organischen Stoffen bzw. der Funktion der Aktivkohlefilter vorhanden. Diese Messung ist für die Überprüfung der Funktion der Filter essentiell; es handelt sich jedoch nicht um eine kontinuierliche Messung nach Ziffer 5.3.3 der TA Luft, da die dort angegebenen Massenströme nicht erreicht werden. Eine Umsetzung aller Anforderungen der Ziffer 5.3.3 wäre nicht verhältnismäßig und ohne ausreichende Rechtsgrundlage. Daher wird in Nebenbestimmung 3.2.4 vorgegeben, dass der PID gemäß Hersteller-Vorgaben zu warten und in Anlehnung an Ziffer 5.3.3.6 der TA Luft regelmäßig zu kalibrieren und auf korrekte Funktion zu prüfen ist. Dies stellt die korrekte Funktionsweise des Sensors sicher.

2.5.2.4. Diffuse Quellen

Die in der Anlage gehandhabten Stoffe Styrol und Methylmethacrylat fallen unter die Ziffer 5.2.6 TA Luft. Die mit diesen Stoffen beaufschlagten Anlagenteile werden nach den Vorgaben der Ziffer 5.2.6 errichtet und betrieben. Die Umsetzung wird in der Nebenbestimmung 3.2.10 vorgegeben.

2.5.3. Gerüche

Potentiell relevant für Geruchsemissionen sind die Stoffe MMA und Styrol. Beide Stoffe werden im geschlossenen System bzw. in Bereichen mit entsprechender Absaugung gehandhabt.

Die abgesaugte Abluft wird somit Aktivkohlefilter geleitet, der diese Stoffe entfernt, so dass sie nicht in die umgebende Atmosphäre gelangen. Mit relevanten Geruchsemissionen ist daher nicht zu rechnen.

2.5.4. Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose des Büros Accon Köln GmbH vom 25.06.2021, Bericht-Nr. ACB 0621-408842-1121, beigelegt.

Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) erstellt.

Da es sich um eine Neuanlage handelt, waren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die maßgeblichen Immissionsorte festzulegen.

Auf Anfrage bei der Stadt Düren am 23. April 2021 wurde von dort mitgeteilt, dass der Bereich der Anlage und der Umgebung nicht von einem Bebauungsplan erfasst ist. Es ist ein Flächennutzungsplan vorhanden, von dem der entsprechende Auszug zur Verfügung gestellt wurde.

Auf Grundlage des Flächennutzungsplans wurden die schutzwürdigen Gebäude ermittelt, die in verschiedenen Richtungen jeweils dem Anlagengelände am nächsten gelegen sind.

Es ergaben sich folgende anzusetzende Immissionsorte:

- östlich: Isolastr. 4 (Mischgebiet)
- nordöstlich: Nordstr. 69 (Wohngebiet)
- nördlich: Hovener Str. 22 (Wohngebiet)
- westlich: Mülhovener Str. 30 (Ausweisung unklar; angesetzt als Wohngebiet)

Südlich sowie im Südwesten und Südosten der Anlage liegen Grünflächen und Sportplätze. Weiterhin fließt westlich die Rur. Hier sind keine Immissionsorte anzusetzen.

Das Haus Mülhovener Str. 30 wird, soweit erkennbar, als Wohngebäude genutzt. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan ist unklar (weiße Fläche). Als Annahme auf der sicheren Seite wird es wie ein Gebäude im Wohngebiet angesetzt.

Die Immissionsorte Isolastr. 4 und Nordstr. 69 liegen in einer ähnlichen Richtung; da die Isolastr. 4 als Mischgebiet ausgewiesen ist, die Nordstr. 69 aber als Wohngebiet, wurden beide Punkte als Immissionsorte festgelegt.

Da die Anlage neu errichtet wird, ist nicht von einer Gemengelage auszugehen. Die Immissionsorte werden mit den Immissionsrichtwerten entsprechend ihrer Einstufung (im Fall des IO 4 als Annahme auf der sicheren Seite) angesetzt. Da kein Bebauungsplan, sondern nur ein Flächennutzungsplan vorliegt, wurden die Gebiete analog der entsprechenden Einstufung in einem Bebauungsplan betrachtet.

Die Immissionsorte wurden dem Sachverständigen, der die Schallprognose erstellt hat, vorab mitgeteilt, und in der Schallprognose entsprechend berücksichtigt.

Tabelle 3: Maßgebliche Immissionsorte (IO) und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW)

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	Betrachtung analog Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
			Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Isolastr. 4	MI	60	45
IO 2	Hovener Str. 22	WA	55	40
IO 3	Nordstr. 69	WA	55	40
IO 4	Mülhovener Str. 30	WA	55	40

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Der Gutachter setzt „Zielwerte“ an, die 6 dB(A) unter den genannten Richtwerten liegen. Dies wird aus Ziffer 3.2 TA Luft abgeleitet, nach der der Immissionsbeitrag eines Vorhabens als irrelevant anzusehen ist, wenn er um diese Differenz kleiner ist als der IRW. In der Praxis wird regelmäßig ein Beitrag gefordert, der um 10 dB(A) kleiner ist als der IRW. Da auch dieser Wert im Ergebnis der Prognose eingehalten wird, hat die Zielwert-Definition in der Prognose auf das Ergebnis keine Auswirkung.

Im Außenbereich sind als Quellen die Kaminmündung, die Lüftungsanlage sowie 3 Ventilatoren zu berücksichtigen. Alle weiteren Equipments werden innerhalb der Halle installiert.

Das Gutachten betrachtet die Schalldämmmaße der bestehenden Halle; Fassaden und Dach sind massiv ausgeführt. Als potentiell relevante Schallquellen bleiben Fenster, Tore, Dachprismen sowie Lüftungsjalousien in den Dachaufsätzen.

Die lautesten Anlagen werden der Trockner und das Schwingsieb sein. Diese Equipments werden in einem Raum installiert, der über kein Fenster nach außen verfügt.

Für die Pegelberechnung wurde ein kontinuierlich durchlaufender Betrieb unterstellt, so dass durch eine Ermittlung der Beurteilungspegel nachts eine Annahme auf der sicheren Seite ergibt.

Es ergeben sich die in Tabelle 4 dargestellten Immissionspegel, die durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

Tabelle 4: Zusatzbelastung durch die Anlage und IRW - nachts

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	dB[A] nachts	
		Beurteilungspegel	IRW
IO 1	Isolastr. 4	31	45
IO 2	Hovener Str. 22	25	40
IO 3	Nordstr. 69	28	40
IO 4	Mülhovener Str. 30	24	40

Die Änderung verursacht für sich genommen Beurteilungspegel, die mindestens 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegen. Somit sind die Beurteilungspegel im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Die einzuhaltenden Pegel werden in Nebenbestimmung 3.3.2 festgeschrieben. Die die Anlage tagsüber in gleicher Weise betrieben werden soll, wurden nur die Nachtwerte bestimmt (und mit dem nachts niedrigeren IRW abgeglichen) und der gleiche Pegel auch für die Tageswerte angesetzt. Für einzelne Equipments ergeben sich aus dem Schallgutachten spezielle Anforderungen, diese werden in Nebenbestimmung 3.3.3 verbindlich vorgegeben. Die Nebenbestimmungen 3.3.4 und 3.3.5 geben eine Abnahmemessung und die Erstellung eines entsprechenden Messberichtes vor, um eine Überprüfung der Einhaltung der Werte durch die Behörde zu ermöglichen.

Da die Bautätigkeiten nur geringfügig sind und innerhalb der bestehenden Halle stattfinden, wurde auf eine schalltechnische Überwachung in der Errichtungsphase verzichtet. Stattdessen sieht die Nebenbestimmung 3.3.4 vor, die in der Schallprognose festgelegten Anforderungen an einzelne Equipments im Rahmen der Abnahmemessung mit zu überprüfen.

Tieffrequente Geräusche oder einzelne Pegelspitzen sind beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Dementsprechend kann die Festlegung von entsprechenden Vorgaben entfallen.

2.5.5. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet.

2.5.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage wird vollständig innerhalb einer bestehenden Halle betrieben. Die vorhandene Außenbeleuchtung der Halle wird nicht verändert. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch neue Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Reaktion in der Produktion ist exotherm, die Temperatur wird jedoch durch Kühlung begrenzt. Eine außerhalb der Halle wahrnehmbare Abstrahlung von Wärme ist nicht zu erwarten. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.5.7. Abfälle

Es fallen keine gefährlichen Abfälle an. Folgende nicht gefährliche Abfälle sind zu erwarten:

- Polymerabfälle (Über-, Unterkorn, ggf. Fehlchargen), ASN 07 02 13: 300 t/a
- Papiersäcke / Cellulose, ASN 15 01 01: 400 kg/a
- TCP Behälter 200 kg/Jahr; Behälter Phosphatpuffer 900 kg/Jahr; Kanister Initiator 550 kg/Jahr, ASN 15 01 02: 1650 kg/a
- Holzkisten und beschädigte Paletten, ASN 15 01 03: 400 kg/a
- Filterstaub ASN 07 02 13: 1.000 kg/a

Das Spülwasser ist kein Abfall, sondern wird im Rahmen der Indirekteinleitung als Abwasser entsorgt. Die Aktivkohle wird bei einem externen Dienstleister regeneriert und bei Bedarf durch diesen aus seiner Anlage heraus entsorgt.

Mit Stellungnahme vom 10.12.2021 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

2.5.8. Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Energiebedarf der Anlage resultiert im Wesentlichen aus dem Verbrauch der Pumpen und Motoren. Relevante Reduktionspotentiale ergeben sich hier nicht. Bei der Beschaffung werden möglichst energieeffiziente Aggregate bevorzugt.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

2.5.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, insbesondere durch Entleerung aller Equipments und Entsorgung eventueller Restmengen sowie die Durchführung der erforderlichen Stilllegungsprüfungen nach AwSV.

2.5.10. Anlagensicherheit

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, die in die Kategorien E1, E2, P5c und P6a des Anhangs 1 der 12. BImSchV fallen. Die Mengen liegen jedoch deutlich unter den in Spalte 4 angegebenen Mengenschwellen, der Quotient läge bei rund 0,2. Damit fällt die Anlage nicht unter die Anforderungen der 12. BImSchV. Ein Sicherheitsbericht oder eine Betrachtung von Achtungsabständen sind nicht erforderlich.

Der Polymerisationsprozess ist exotherm, daher wird bei der Planung und im Betrieb die TRAS 410 (Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen) berücksichtigt. Eine kontinuierliche Überwachung der relevanten Prozessparameter ist vorgesehen, ebenso eine bedarfsweise Kühlung.

2.5.11. Boden- und Grundwasserschutz

2.5.11.1. Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage innerhalb einer bestehenden Halle errichtet wird, erfolgt weder bei der Errichtung noch beim Betrieb ein Eingriff in den Boden oder das Grundwasser.

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der IED. Damit ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG zusammen mit den Genehmigungsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht, AZB) vorzulegen, „wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.“ Dass eine solche Verschmutzung im

konkreten Fall nicht möglich ist, hat die Antragstellerin im Rahmen der „Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers für die Polymerisationsanlage der SUMTEQ GmbH“ (Bericht der Probiotec GmbH, Projektnr. PR 20 G0027 vom 25.06.2021) nachgewiesen.

Einzelne gehandhabte Stoffe sind grundsätzlich als relevant zu betrachten, aufgrund der geringen Mengen oder der sicheren, AwSV-konformen Lagerung entfallen diese Stoffe aber wieder aus der grundsätzlichen Betrachtungspflicht.

Abfüllplätze sind in der Anlage nicht vorgesehen. Eine Entladung von relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) findet ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden statt. In der HBV-Anlage sind die Stoffe nur in geringen Mengen vorhanden, bevor eine Umsetzung zu Polymeren erfolgt. Polymere sind nicht als boden- oder gewässergefährdend eingestuft. Das Volumen der beiden Rührwerksbehälter kann jeweils in einem AwSV-konformen Rückhaltebereich vollständig aufgefangen werden. Alle Rohrleitungen werden nach TRwS 780 dauerhaft technisch dicht ausgeführt.

Insgesamt stellt die Relevanzprüfung plausibel dar, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von rgS in den Boden oder das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB kann daher verzichtet werden.

2.5.11.2. Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Zur Polymerisations-Anlage gehören insgesamt 3 AwSV-Anlagen. Zwei davon sind der Gefährdungsstufe A, eine der Gefährdungsstufe C zuzuordnen. Die Anlagen befinden sich innerhalb eines industriell genutzten Geländes in einer Halle, eine Fremdeinwirkung kann daher vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Es gibt keine unterirdischen Anlagenteile. Alle Rohrleitungen werden nach den Vorgaben der TRwS 780 (Rohrleitungstypen 1 und 2 des Teils 1 der TRwS und 1 des Teils 2 der TRwS) ausgeführt. Auf den Verkehrsflächen finden nur Transporte bzw. Umschlagvorgänge von Gebinden statt, die, sofern sie mit rgS beaufschlagt sind, der Verordnung über

die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern vom 26.03.2021 (GGVSEB) entsprechen. Es liegen keine besonders empfindlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse, wie z.B. Heilquellenschutzgebiete, vor.

Wie im Kap. 2.5.11.1 dargestellt, kann für die Polymerisationsanlage auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden, da kein Verschmutzungsrisiko gegeben ist.

Ergänzend zu den Antragsunterlagen wurde das „Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser für die Polymerisationsanlage der SUMTEQ GmbH“ (Bericht der Probiotec GmbH, Projektnr. PR 20 G 0027 vom 29.06.2022) vorgelegt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass von der Anlage ein niedriges Risiko für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser ausgeht, so dass unter Berücksichtigung des Überwachungskonzeptes eine Überwachungs-Frequenz von 7 Jahren für das Grundwasser und 15 Jahren für den Boden grundsätzlich angemessen ist. Eine Aussetzung dieser Untersuchungen in Verbindung mit dem Überwachungskonzept wurde beantragt. Aufgrund der beschriebenen Gesamtsituation ist diese Aussetzung möglich.

Die Anforderungen an die Überwachung in Anlehnung an das vorgelegte Konzept sowie die Vorgehensweise bei der Feststellung von möglichen Verunreinigungen werden in den Nebenbestimmungen 3.9.1 bis 3.9.10 festgesetzt.

2.5.12. Gewässerschutz

2.5.12.1. Abwasser

Das in der Produktion anfallende Abwasser und das Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage werden über die Kanalisation zur Firma Isola GmbH geleitet. Von dort wird das Abwasser mit weiteren betrieblichen Abwässern der Isola GmbH in das öffentliche Kanalnetz zur Kläranlage Düren geleitet.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen an Abwasser aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen. Das von der Sumteq eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne den Anhängen 31 und 22 zuzuordnen. Dabei fällt das Abwasser aus der Produktion unter Anhang 22 (Chemische Industrie), das Abwasser aus der Umkehrosmose unter Anhang 31 (Wasserverarbeitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung).

Nach § 59 WHG darf die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der Abwasserverordnung eingehalten werden. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen (siehe Kap. 3.4) entsprechen den Mindestanforderungen des Anhangs 22 und 31.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Hierzu ist eine Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel Rur (WVER) als Kläranlagenbetreiber eingefordert worden. Seitens des WVER wurden keine Bedenken geäußert.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf das Abwasser nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen. Die Vorbehandlung des anfallenden Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Daher konnte die Genehmigung zur Indirekteinleitung als einkonzentrierte Entscheidung erteilt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die unter 3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch, soweit der Behörde Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind ebenfalls keine Bedenken ersichtlich.

Unter 4.2 wurden ergänzend Hinweise für den Anlagenbetreiber aufgenommen.

2.5.12.2. Niederschlagswasser

Die Anlage wird in einer bestehenden, geschlossenen Halle errichtet. Bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser ergeben sich keine Änderungen.

2.5.12.3. Wassergefährdende Stoffe

Maßgebendes Regelwerk für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), (AwSV).

Es sind die in Tabelle 5 aufgeführten AwSV-Anlagen vorhanden:

Tabelle 5: Übersicht AwSV-Anlagen

Anlage	Art	maßgebendes Volumen	maßgebende WGK	Gefährdungsstufe
Polymerisationsanlage	HBV	14 m ³	2	C
Rohstofflager	LAU	1,0 t	2	A
Feststofflager	LAU	11 t	1	A

Es gibt keine unterirdischen Anlagenteile.

Das Rohstofflager ist im Sinne des § 2 Abs. 10 AwSV als Fass- und Gebindelager einzustufen. Dementsprechend ist das erforderliche Rückhaltevolumen nach § 31 AwSV zu bestimmen. Da die gesamte Stoffmenge unter 100 m³ liegt, sind 10% des Gesamtvolumens, mindestens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses, anzusetzen. Die Gebinde im Rohstofflager enthalten je 25 kg Radikalstarter. Insgesamt können 1,0 m³ gelagert werden; dementsprechend sind 0,10 m³ bzw. 100 Liter Auffangvolumen erforderlich. Dieses wird durch geeignete Auffangwannen sichergestellt.

Im Fall des Feststofflagers ist für die Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens § 26 Abs. 1 AwSV anzuwenden. Da die Stoffe in der geschlossenen Halle gelagert werden und der Boden in Beton ausgeführt ist, was den betriebstechnischen Anforderungen genügt, kann für diesen Bereich auf eine Rückhaltung verzichtet werden.

Beide Lagerflächen fallen in die Gefährdungsstufe A, so dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

Die Polymerisationsanlage ist innerhalb eines Auffangraumes errichtet; der größte Behälter hat ein Volumen von 6 m³. Dieses Volumen entspricht dem bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen maximal freisetzbaren Volumen. Der Auffangraum hat ein Volumen von 7,6 m³ und entspricht damit den Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 Abs. 3 der AwSV. Da es sich um eine HBV-Anlage handelt, ist hier ebenfalls keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Alle Rohrleitungen sind einwandig und werden oberirdisch und einsehbar verlegt.

Die verbindenden Rohrleitungen werden als einwandige, oberirdische Rohrleitungen gemäß DWA-A 780 so ausgeführt, dass auf die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 AwSV geforderten Rückhalteeinrichtungen verzichtet werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt sind.

2.5.12.4. Löschwasser

Gemäß § 20 der AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Im Brandschutzkonzept wurde festgestellt, dass für die beiden Lagerflächen aufgrund der gelagerten Mengen bzw. aufgrund der Art der Lagerung keine besonderen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung für die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe im Sinne der Löschwasserrückhalterichtlinie erforderlich ist. Die Angaben sind nachvollziehbar.

Für die Polymerisationsanlage ist jedoch eine Rückhaltung erforderlich. Die Halle, in der die Anlage errichtet wird, gehört zum sog. Isola-Park. Die Fa. Isola betreibt Anlagen in den umliegenden Hallen. Für das Gelände des Isola-Parks ist die Löschwasserrückhaltung übergreifend geregelt. Hierzu liegt eine entsprechende Anweisung der Isola vor.

Grundsätzlich ist vorgesehen, Löschwasser im Kanalnetz der Isola zurückzuhalten. Bei Bedarf kann es in das Auffangbecken (98 m³), die Containergruben (144 m³) oder das Tanklager (bis 1.039 m³) der Isola umgepumpt werden. Je nach Art und Menge sieht das Konzept auch eine Kreislaufführung des Löschwassers vor.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Düren geprüft; es wurden keine Mängel mitgeteilt.

Insgesamt wird die Löschwasserrückhaltung als ausreichend beurteilt.

2.5.13. Natur- und Landschaftsschutz

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist ein Teilstück des FFH-Gebiets „Rur von Obermaubach bis Linnich“ in ca. 670 Metern Entfernung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist vergleichbar weit entfernt. In kürzerer Distanz – ab ca. 180 Metern – gibt es schutzwürdige Biotope; alle weiteren schutzwürdigen Gebiete sind mehr als 670 Meter entfernt.

Mit der Anlage wird eine neue Emissionsquelle errichtet. Stickoxide oder säurebildende Stoffe werden nicht emittiert. Der Emissionsmassenstrom für Staub liegt unterhalb des Bagatellmassenstroms nach 4.6.1.1 TA Luft (vgl. Nr. 2.5.2.2 dieses Bescheids). Für die weiteren Inhaltsstoffe Gesamt-Kohlenstoff (C_{ges}) und organische Stoffe Klasse I (Styrol) sind keine Bagatellmassenströme festgelegt. Entsprechend der Literatur kann hier ein analoger Wert ermittelt werden, indem die festgelegten Massenkonzentrationswerte mit einem Abgasvolumenstrom von 50.000 m³/h multipliziert werden. Der maximale Abgasvolumenstrom der Anlage beträgt 6.000 Nm³/h. Daher liegen die Emissionsmassenströme deutlich unter den so ermittelten analogen Bagatellmassenströmen. Bei Unterschreitung dieser Massenströme kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emissionen der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Die Schallemissionen der Anlage liegen um mindestens 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten und sind damit irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Wassergefährdende Stoffe werden innerhalb der Halle in nach den Anforderungen der AwSV errichteten Anlagen gehandhabt. Ausreichende Rückhaltevolumina für den Fall einer Leckage sind vorhanden.

Abwasser wird über die bestehende Kanalisation der Fa. Isola an die Kläranlage Düren-Merken abgegeben. Die Kläranlage ist ausweislich einer entsprechenden Stellungnahme des Betreibers in der Lage, diese Abwässer zu verarbeiten.

Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Flächen in einer bestehenden Halle. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da das Äußere der Halle unverändert bleibt.

Insgesamt ist festzustellen, dass Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten sind.

2.5.14. Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände innerhalb einer bestehenden Halle statt. Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

2.5.15. Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 11.04.2022 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Düren der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungs-

plan der Stadt Düren stellt den Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

Die Planungsbehörde hat daher das Einvernehmen erteilt.

2.5.16. Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Düren hat in Ihrer Stellungnahme vom 11.04.2022 (Az.: 61.3-01488-2021) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen (hier: Nutzungsänderung) an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass entsprechende Nebenbestimmungen Beachtung finden. Die von der Bauordnungsbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden unter 3.6 in diesen Bescheid übernommen.

2.5.17. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Düren hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 11.04.2022 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

Im Brandschutzkonzept werden verschiedene Maßnahmen zur Ertüchtigung des Brandschutzes aufgeführt. Diese wurden als Nebenbestimmungen unter Nr. 3.5 in diesen Bescheid aufgenommen.

2.5.18. Klimaschutz

Das TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) gilt gemäß § 2 Abs. 1 für die Emissionen der im Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. Dort ist unter Nummer 2 die Emission von CO₂ durch „Anlagen zur Herstellung von [...] Polymeren [...] mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 Tonnen je Tag“ aufgeführt. Die beantragte Anlage der Sumteq fällt zwar grundsätzlich unter die Definition, bleibt aber mit einer Produktionsleistung von 1.400 Tonnen pro Jahr – was bei gleichmäßiger Verteilung rund 4 Tonnen pro Tag entspräche –

deutlich unter der Mengenschwelle. Die Anlage fällt daher nicht unter die Regelungen des TEHG.

2.5.19. Arbeitsschutz

Seitens des zuständigen Dez. 55 wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 10.11.2021, Az. 55.91.16.03.07-G-65-21-Sad, teilte Dez. 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen, sofern die vorgeschlagenen Hinweise in den Bescheid übernommen werden. Diese sind unter Nr. 4.5 in diesem Bescheid enthalten, mit Ausnahme des Hinweises auf die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, da hierfür bereits Vorgaben in den Nebenbestimmungen unter 3.5 entsprechend den Forderungen der Brandschutzdienststelle gemacht werden.

2.6. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Für die beantragte Anlage gelten keine weiteren auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.2. Luft

3.2.1. Emissionsbegrenzungen

Alle nachfolgenden Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

An der Quelle EQ1 (Schornstein) sind die folgenden Emissionswerte einzuhalten:

Tabelle 6: Emissionsgrenzwerte

Inhaltsstoff	Massenkonzentration [mg/Nm ³]
Gesamtstaub	20
Organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff)	50
Organische Stoffe Klasse I (Styrol)	20

3.2.2. Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit

Es ist sicherzustellen, dass ein Abluftvolumenstrom von 3.000 m³/h nicht unterschritten wird. Ausgenommen sind Zeiträume des An- und Abfahrbetriebs für die gesamte Anlage.

3.2.3. Überwachung der Aktivkohlefilter

Die Leistung der Aktivkohlefilter ist durch einen PID-Sensor kontinuierlich zu überwachen. Sobald 80 % der Emissionsbegrenzung für organische Stoffe gemäß Tabelle 6 erreicht werden, ist der Austausch des höher beladenden Filters zu veranlassen. Bis zum Austausch ist sicherzustellen, dass der Betriebszustand „Maximalbetrieb“ mit einem Abluftvolumenstrom von 6.000 m³/h nicht erreicht wird.

Sobald 90 % der o.g. Emissionsbegrenzung erreicht werden, ist nur der Betriebszustand „Minimalbetrieb“ mit einem Abluftvolumenstrom von 3.000 m³/h zulässig.

Sofern die o.g. Emissionsbegrenzung erreicht wird, ist die Anlage unverzüglich abzufahren. Die zuständige Überwachungsbehörde ist zu informieren.

3.2.4. Wartung, Funktionsprüfung und Kalibrierung des PID-Sensors

Der in Nebenbestimmung 3.2.3 genannte PID-Sensor ist entsprechend den Herstellervorgaben zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Vor Inbetriebnahme und jährlich wiederkehrend ist eine Funktionsprüfung durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre ist der Sensor entsprechend der Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 zu kalibrieren. Es ist ein Bericht über jede Kalibrierung zu erstellen und auf Anfrage der zuständigen Überwachungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

3.2.5. Vorgehen bei beschränkter Verfügbarkeit

Für den Fall, dass nur ein Aktivkohlefilter zur Verfügung steht – z.B. während des Austausches des zweiten Filters – ist der Anlagenbetrieb soweit zu reduzieren, dass maximal ein Abluftvolumenstrom von 3.500 m³/h anfällt.

3.2.6. Ermittlung der Standzeit der Aktivkohlefilter

Der Betreiber hat vorgesehen, die zu erwartende Standzeit der Aktivkohlefilter im Rahmen der ersten Betriebswochen zu ermitteln. Die dabei ermittelten Werte sowie Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zur Einsicht durch die Überwachungsbehörde vorzuhalten.

3.2.7. Emissionsmessungen

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene

Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die im vorherigen Satz geforderte Messung.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.8. Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Regelungen des Abschnitts 9 und des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

3.2.9. Ausführung Schornstein

Der Schornstein ist mit einer Höhe von mindestens 14,0 Metern über Geländeoberkante zu errichten.

Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Koeln, Dezernat 53) entsprechende Messplätze und Probenahmestellen, die den Normvorgaben der DIN EN 15259 entsprechen, festzulegen und einzurichten.

3.2.10. Diffuse Emissionen

Flanschverbindungen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse L_{0,01} zu führen.

Pumpen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Absperr- oder Regelorgane, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckgeräten eingehalten werden.

Behälter und Rührwerke sind, soweit möglich, geschlossen auszuführen. Sofern eine geschlossene Ausführung nicht möglich ist, sind die Equipments mit Unterdruck zu betreiben oder die Abluft abzusaugen und der Abluftreinigung zuzuführen.

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.3. Lärm

3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik

Bei der beantragten Errichtung der Polymerisationsanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

3.3.2. Beurteilungspegel der Anlage

Die gesamte Polymerisationsanlage ist schalltechnisch so zu betreiben, dass der von ihr ausgehende Lärm an nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende (anteilige) Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Tabelle 7: Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der gesamten Polymerisationsanlage nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Isolastr. 4	31	31
IO 2	Hovener Str. 22	25	25
IO 3	Nordstr. 69	28	28
IO 4	Mülhovener Str. 30	24	24

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3.3.3. Anforderungen an einzelne Equipments

Die vorgesehenen Aggregate Trockner und Schwingsieb sind in einem Raum zu installieren, der nicht über Fenster nach außen verfügt.

Weiterhin sind die folgenden Schalleistungspegel einzuhalten:

- Abluft Kaminmündung: $L_w=85$ dB(A)
- Lüftungsanlage: $L_w=85$ dB(A)
- Abluftventilatoren: je $L_w=85$ dB(A)

Bezüglich der Abluft der Kaminmündung ist zudem sicherzustellen, dass keine Einzeltöne erzeugt werden, ggf. durch Einbau eines Schalldämpfers.

Sofern sich bezüglich der oben genannten Anforderungen Abweichungen ergeben, können diese hingenommen werden, falls sie durch Verbesserungen an anderer Stelle kompensiert werden. Eine solche Abweichung und Kompensation ist im Messbericht nach Nebenbestimmung 3.3.5 zu beschreiben und bewerten.

3.3.4. Messtechnische Überprüfung

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 aufgeführten Werte sowie die in Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 genannten Anforderungen an einzelne Equipments durch eine dafür nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch bzw. durch Kontrolle der Situation vor Ort überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend des Anhangs zur TA Lärm, A.3.1, Abs. 2 und 3, zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

3.3.5. Messbericht

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.4 ist zu beauftragen, über die Überprüfung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.4. Abwasser

3.4.1. Befristung

Die Zulassung für die Einleitung von Abwasser ist auf 20 Jahre ab dem letzten Tag des Monats, in dem dieser Bescheid erlassen wurde, befristet.

3.4.2. Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

Das Abwasser aus der Umkehrosmose (Abwasser nach Anhang 31), hat am Ablauf der Probenahmestelle Umkehrosmose vor Vermischung den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Tabelle 8: Überwachungswerte für Abwasser nach Anhang 31

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	Probenahmeart
Arsen ¹⁾	204	0,1 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
AOX ¹⁾	302	0,2 mg/l	StP. ³⁾

1) Mit diesem Bescheid festgelegte Mindestanforderung nach § 1 Abs. 1 i:V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Anhang 31 AbwV

3) StP = Stichprobe

Das Abwasser aus der Produktion (Abwasser nach Anhang 22), hat am Ablauf der Probenahmestelle Produktionsabwasser vor Vermischung den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Tabelle 9: Überwachungswerte für Abwasser nach Anhang 22

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	Probenahmeart
AOX ¹⁾	302	1,0 mg/l	StP. ³⁾
Quecksilber ¹⁾	215	0,001 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Cadmium ¹⁾	207	0,005 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Kupfer ¹⁾	213	0,1 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Nickel ¹⁾	214	0,05 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Blei ¹⁾	206	0,05 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Chrom gesamt ¹⁾	209	0,05 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Zink ¹⁾	219	0,2 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾
Zinn ¹⁾	220	0,2 mg/l	Qualifizierte StP. ³⁾

1) Mit diesem Bescheid festgelegte Mindestanforderung nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Anhang 22 AbwV

3) StP = Stichprobe

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt.

3.4.3. Festlegungen zu den Messstellen

Die Überwachung der unter Ziffer 3.4.2 genannten Parameter hat an entsprechenden Probenahmestellen zu erfolgen.

Die Probenahmestellen sind in Absprache mit der zuständigen Behörde einzurichten.

3.4.4. Behördliche Überwachung

Die Betreiberin hat durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pfortnerdienstes) sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Behörden (derzeit die Bezirksregierung Köln - BR Köln - und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz –LANUV-) nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände -insbesondere zu den Kontrollstellen - ermöglicht wird.

Am Ablauf der Polymerisationsanlage und Umkehrosmoseanlage ist bis spätestens einen Monat nach der Zustellung dieses Bescheides eine Probenahmestelle einzurichten. Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit der für Überwachung zuständigen Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln und das LANUV) abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle

sind eine Karte mit Lage der Probenahmestelle, Beschreibung der Lage durch East- und Northwerte und ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.

3.4.5. Selbstüberwachung

3.4.5.1. Probenahme

Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind die unter Kap. 3.4.2 aufgeführten Parameter viermal jährlich mit den in der o.g. Ziffer der Abwasserverordnung (Spalte 2 der Tabellen 8 und 9) aufgeführten oder mit gleichwertigen Analyseverfahren zu untersuchen. Die Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung an Arbeitstagen mit regelmäßiger Produktion zu erfassen. Die Entnahme der zu untersuchenden Abwasserproben hat bei einem arbeitstäglichen Untersuchungsintervall an allen Arbeitstagen zu wechselnden Uhrzeiten zu erfolgen und bei allen anderen Untersuchungsintervallen an wechselnden Wochentagen. Die Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es sind Aufzeichnungen darüber anzufertigen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die jeweilige Probe entnommen worden ist.

3.4.5.2. Untersuchungsstellen

Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) haben Sie durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf Ihre Kosten von einer von Ihnen zu beauftragenden Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit

- einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/ IEC 17.025,
- einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW oder
- einer landesrechtlichen Zulassung für in Frage kommende Untersuchungsverfahren.

3.4.5.3. Vorlage der Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde und dem WVER spätestens vier Wochen nach der Probenahme vorzulegen.

3.4.5.4. Messung des Abwasserdurchflusses

Der Abwasserdurchfluss ist kontinuierlich zu registrieren.

Die Daten der Abwassermengenummessungen sind mindestens drei Jahre nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) vorzulegen.

Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10% und 100% des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10% vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.

Die Messgeräte sind den Herstellerangaben entsprechend zu kalibrieren und gegebenenfalls zu warten.

3.4.5.5. *Betriebstagebuch*

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrücke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle (derzeit die BR Köln) bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

3.4.5.6. *Probenahme- und Einleitungsstellen*

Die Probenahmestellen und Einleitungsstellen für Abwasser in den privaten Kanal sind zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

3.4.6. Vergleichmäßigung der Belastung

Es ist sicherzustellen, dass der Abwasserstrom aus der Produktion zur Kläranlage möglichst gleichmäßig abgeleitet wird, so dass Stoßbelastungen vermieden werden. Diese Anforderung kann über einen Pufferbehälter, aber auch über eine organisatorische Regelung umgesetzt werden.

3.4.7. Umgang mit Ereignissen

Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) haben Sie:

- die zuständige Behörde (derzeit die BR Köln, Dez. 54), die Isola GmbH und den WVER unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen sowie,
- weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

3.4.8. Änderungen

Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.4.9. Erlöschen der Einleit-Genehmigung

Ist die Einleit-Genehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der zuständigen Behörde entsprechend zurückzubauen.

3.4.10. Widerrufs-Vorbehalt

Die Einleit-Genehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.

3.5. Brandschutz

3.5.1. Fachbauleiter Brandschutz

Aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens wird die Bestellung eines Fachbauleiters Brandschutz gefordert. Die Bestellung ist der Bauaufsicht anzuzeigen.

3.5.2. Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstraße 329, 52355 Düren, Projektnummer WY 20 L 7040, vom 25.06.2021 inklusive der eingereichten Brandschutzpläne ist bei der Ausführung des Vorhabens zwingend einzuhalten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist von Seiten des Antragstellers die Bescheinigung der Fachbauleitung Brandschutz einzureichen, aus welcher hervorgeht, dass die Bauleitung Brandschutz sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Vorgaben im Brandschutzkonzept und der Baugenehmigung erstellt worden ist. Dieser v.g. Abschlussbescheinigung sind ebenfalls alle erforderlichen Abnahmebescheinigungen Prüfverordnung (PrüfVO) und alle

erforderlichen Zulassungs- bzw. Prüfzeugnisse der Bauteile, an welche Anforderungen erhoben worden sind beizufügen.

3.5.3. Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Gemäß der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) § 1 Absatz 1 Nr. 11 ordne ich nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW 2018 im Einzelfall die Prüfung der im Brandschutzkonzept aufgeführten sicherheitstechnischen Einrichtungen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle an. Die Prüfbescheinigungen sind der Bauaufsicht einzureichen. Folgende sicherheitstechnische Einrichtungen sind zu prüfen:

- Brandmeldeanlage mit zugehöriger Sicherheitsstromversorgung
- Elektrische Anlagen

3.5.4. Feuerwehrpläne

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (siehe Anlage „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“).

Feuerwehrpläne müssen auf aktuellem Stand gehalten werden und Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

3.5.5. Brandmeldeanlage

Das beurteilungsrelevante Objekt ist mit einer Brandmeldeanlage nach VDE 0833 sowie DIN 14 675 einschließlich Übertragungseinrichtung zur Leitstelle des Kreises Düren zu projektieren. Als Schutzzumfang wird ein Vollschutz nach Kategorie 1 der DIN 14 675 (Fassung: 04 / 2018) festgelegt.

Sämtliche Bereiche des Gebäudes sind mit automatischen Brandmeldern als „Vollschutz“ auszustatten. Die gesamten Überwachungsbereiche müssen gemäß DIN VDE 0833-2 vollständig erfasst werden, wobei die nach VDE zulässigen Ausnahmen (Nassräume etc.) möglich bleiben.

Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sind bevorzugt automatische Melder mit der primären Brandkenngröße „Rauch“ zu verwenden.

Das Objekt ist, im Bereich der Flucht- und Rettungswege, mit Handfeuermeldern (Druckknopf-Feuermeldern) zu versehen. Diese sind insbesondere vorzusehen an den:

- Ausgängen ins Freie (Notausgänge)
- Ausgängen in notwendige Treppenräume

Die Handfeuermelder müssen von der Anzahl und vom Anbringungsort her so angeordnet sein, dass eine Person nicht mehr als maximal 30,00 m zum nächsten Handfeuermelder zurücklegen muss.

Eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt erst, wenn für das Objekt Feuerwehrpläne vorliegen, die durch die Brandschutzdienststelle freigegeben worden sind.

Die in der Anlage „Brandmeldeanlagen“ aufgeführten Anforderungen sind zu beachten.

3.6. Baurecht

Die geplanten bzw. vorhandenen Sanitäreinrichtungen sind an die bestehenden Grundleitungen anzuschließen.

Bei Erfordernis eines statischen Nachweises ist folgendes einzuhalten:

- Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z.B. die Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig beim beauftragten Prüfsingenieur / bei der beauftragten Prüfsingenieurin zu veranlassen. Die geprüften Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- Die konstruktiven Bauteile sind nach Verlegung der Bewehrung oder bei Fertigstellung nach Verlegen der konstruktiven Teile durch einen Prüfsingenieur abnehmen zu lassen. Über die mängelfreie Abnahme hat die Antragstellerin die entsprechende Bescheinigung des / der beauftragten Prüfsingenieurs / Prüfsingenieurin beizubringen.

Der Baubeginn sowie die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit Einreichung der Anzeige über den Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 BauO NRW 2018 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

3.7. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

3.7.1. Meldepflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.7.2. Prüfpflicht

Die HBV-Anlage ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der Behörde spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

3.7.3. Anlagendokumentation

Für die neuen AwSV-Anlagen ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.7.4. Betriebsanweisung

Die nach § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.7.5. Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen

Vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die ordnungsgemäße Installation der sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nachzuweisen.

3.7.6. Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung

Bei Errichtung von einwandigen metallischen Rohrleitungen zum Transport von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 sind bei Verzicht auf entsprechende Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 1 AwSV die entsprechenden Vorgaben der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe“ (TRwS) 780-1, Ausgabe Mai 2018, insbesondere die Anforderungen unter Nr. 4, einzuhalten.

3.8. Altlasten

Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zuzuleiten.

3.9. Überwachung von Boden und Grundwasser

3.9.1. Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen beigefügte „Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser“, Projektnr. PR 20 G 0027, vom 29.06.2022, bezogen auf die in der Polymerisations-Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

3.9.2. Aktualisierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei einer Erhöhung der für die Frequenz für Grundwasser- und Bodenuntersuchungen maßgeblichen Gefährdungsstufe,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten.

3.9.3. Archivierung Überwachungskonzept

Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

3.9.4. Dokumentation der Umsetzung

Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

3.9.5. Wiederkehrende Überprüfung der Anlage

Der ordnungsgemäße Zustand der Polymerisations-Anlage ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Polymerisations-Anlage ist weiterhin 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

3.9.6. Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.9.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

3.9.7. Zusammenfassende Beurteilung

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 3.9.6 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 6 durch die Betreiberin zuzusenden.

3.9.8. Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands

Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 3.9.6 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der

systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

3.9.9. Aussetzung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen

Grundwasser und Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Grundwasser- und / oder Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist eine DAkKS-akkreditierte Stelle bzw. ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Grundwasser- und / oder Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Grundwasser- und / oder Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme für den Boden, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

3.9.10. Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Analysen der Grundwasser- bzw. Bodenproben haben durch eine DAkKS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Übergang auf einen Rechtsnachfolger

Der Übergang der Genehmigung auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Köln) unverzüglich mitzuteilen.

4.1.4. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.1.5. Erreichbarkeit im Ereignisfall

Eine ständige Erreichbarkeit der Bezirksregierung Köln –auch außerhalb der Dienstzeiten- ist derzeit über die Rufnummer: 0221-147-4948 gewährleistet.

4.2. Abwasser

4.2.1. Analyseverfahren

Die bei den Analysen nach Nr. 3.4.2 anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung.

4.2.2. Anforderungen des Anhangs 22

Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22, Teil B in der jeweils aktuellen Fassung sind nach § 1 Abs. 2, Satz 1 der Abwasserverordnung einzuhalten, soweit nicht in dieser Genehmigung weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.

4.2.3. Vorbehalt für die Indirekteinleiter-Genehmigung

Die Zulassung der Indirekt-Einleitung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.

4.2.4. Weitere Vorschriften

Die entsprechenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986 und die DIN 1610 für Grundstücksentwässerungen, sind zu beachten.

4.2.5. Zugang zur Anlage

Den Vertretern der zuständigen Behörden/ Stellen (derzeit die BR Köln und das LANUV) ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

4.2.6. Satzung der Stadt Düren

Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Düren in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.

4.2.7. Bußgeldbestimmungen

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 123 LWG und des § 103 WHG weise ich ausdrücklich hin.

4.2.8. Ablauf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist auf 20 Jahre befristet. Sollte nach Ablauf dieser Genehmigung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Genehmigung, bei der zuständigen Behörde (derzeit die BR Köln) eingereicht werden.

4.3. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.3.1. Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen nur, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

4.3.2. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen gem. § 24 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4.3.3. Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D (hier: Polymerisationsanlage) ist gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten.

Für die Lager-Anlagen ist das Merkblatt nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

4.3.4. Prüfpflichten

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen unterliegen den Prüfpflichten des § 46 AwSV. Die erforderlichen Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht dieses Sachverständigen ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

4.3.5. Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.3.6. Vorlage von Prüfberichten

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung durch den Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

4.4. Boden und Grundwasser

4.4.1. Mitteilungspflicht bezüglich Altlasten

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

4.4.2. Hinweis zu Nebenbestimmung 3.9.4.

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

4.4.3. Hinweise zur Nebenbestimmung 3.9.6

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungs-gemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

4.4.4. Hinweis zur Nebenbestimmung 3.9.9

Für Grundwasseruntersuchungen sind nach Möglichkeit vorhandene Messstellen zu nutzen, insofern diese ausreichend geeignet sind.

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

4.5. Arbeitsschutz

4.5.1. Bewilligungen nach Arbeitszeitgesetz

Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ihre Konzentrationswirkung erfasst nicht die personenbezogenen Bewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Ansprechpartner hierfür ist das Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln.

4.5.2. Meldepflichten

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

4.6. Bauordnungsrecht

4.6.1. Verkleidung des Daches

Sollte die geplante unterseitige Verkleidung des Daches im Bereich der Holzbalkenlage eine Neuberechnung der Holzbalkendecke erforderlich machen, so ist mit Einreichung der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) einzureichen. Ohne

ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Ebenso ist die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, sowie seine oder ihre schriftliche Erklärung, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

4.6.2. Nicht genormte Bauteile

In den Bauvorlagen wird ebenfalls eine neue Treppenanlage dargestellt. Des Weiteren sollen raumbildende Trockenbauwände errichtet werden. Sofern es sich bei den geplanten Bauteilen um keine genormten Bauteile handeln, ist auch hierfür ein Nachweis der ausreichenden Standsicherheit mit der Anzeige des Baubeginns einzureichen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Ebenso ist die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, sowie seine oder ihre schriftliche Erklärung, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

4.6.3. Gebühren

Die Bauzustandsbesichtigung und die erforderlichen Bauüberwachungen sind gebührenpflichtig.

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann